

Stempel- und gebührenfrei gemäß
§§ 109, 110 ASVG

ZUSATZVEREINBARUNG II

vom 5. April 2004

zur

RAHMENVEREINBARUNG

über die Erbringung ergotherapeutischer Leistungen für Rechnung
der OÖ § 2 Krankenversicherungsträger
durch freiberuflich tätige Diplomierte ErgotherapeutInnen

ZUSATZVEREINBARUNG II

vom 5. April 2004

zur Rahmenvereinbarung vom 9. Oktober 2001 über die Erbringung und Verrechnung ergotherapeutischer Leistungen

abgeschlossen am unten angegebenen Tag zwischen dem Berufsverband der
Diplomierten ErgotherapeutInnen für die Landesgruppe Oberösterreich einerseits
und der OÖ Gebietskrankenkasse andererseits.

§ 1 Änderung der Tarife

Der in der Rahmenvereinbarung beinhaltete „Tarif gemäß § 11 Abs. 7 des Vertrages“ inklusive neuer
Positionsnummern wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2004 wie in der Anlage 1 angeführt geändert.

§ 2 Änderung des § 16 und § 17

Der § 16 „Abrechnung“ und der § 17 „Honorarauszahlung“ wird wie folgt neu textiert:

§ 16 Abrechnung

(1) Der Vertragspartner hat die erstellte Abrechnung über seine Tätigkeit bis zum 15. des dem Kalen-
dervierteljahr folgenden Monates der OÖ Gebietskrankenkasse zu übermitteln.

(2) Die als Grundlage für die Honorierung dienenden Überweisungsscheine sind nach Versicherungs-
trägern geordnet zusammen zu stellen. Der Vertragspartner hat die Überweisungsscheine des laufenden
Quartals innerhalb der einzelnen Krankenversicherungsträger grob alphabetisch (nach Anfangs-
buchstaben) sortiert beizulegen.

(3) Folgescheine: Im Falle der Behandlung über das Quartal hinaus hat der Vertragspartner selbst einen weiteren Überweisungsschein auszustellen, auf dem die vertragsärztliche Zuweisung sowie eine allfällige chefarztliche Bewilligung des Vorquartals vermerkt wird. Folgescheine sind getrennt von den Überweisungsscheinen des laufenden Quartals grob alphabetisch sortiert jeder einzelnen Kasse beizulegen.

(4) Nachtragsscheine sind solche, bei denen die Leistungserbringung in einem früheren Quartal erfolgte als die Abrechnung. Nachtragsscheine sind getrennt von den Überweisungsscheinen des laufenden Quartals grob alphabetisch sortiert jeder einzelnen Kasse beizulegen.

(5) Einwändungen gegen die Honorarabrechnung müssen von den Parteien des Einzelvertrages bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten ab Zahlung des Honorars geltend gemacht werden.

§ 17 Honorarauszahlung - Akontierung

(1) Auf Grund der termingerecht erfolgten Rechnungslegung erhält der Vertragspartner für seine vertragliche Tätigkeit im zweiten und dritten Monat im Kalendervierteljahr eine Vorauszahlung in der Höhe von 34,05 % vom Durchschnittshonorar der ersten drei Quartale des Vorjahres. Die Vorauszahlung wird in ganzen Euro (ohne Nachkommastellen) ausgewiesen.

Die Restzahlung erfolgt jeweils im vierten Monat nach Ende des Quartals für das die vertragliche Leistung erbracht wurde. Die Vorauszahlung und die Restzahlung erfolgt mit 5. des Monats der Fälligkeit auf das vom Vertragspartner bekannt gegebene Konto.

Sollte eine Durchschnittsberechnung unter Zugrundelegung der ersten drei Quartale des Vorjahres infolge persönlicher Verhinderung des Vertragspartners an der Ausübung der vertraglichen Tätigkeit in dieser Zeit nicht möglich sein, werden für die Berechnung ersatzweise vorangehende Quartale herangezogen.

Bei Vertragsbeginn wird die Akontozahlung auf Basis der nach einem Monat zu erwartenden Leistungspositionen berechnet. Die Anzahl dieser Leistungspositionen ist vom Vertragspartner unverzüglich der OÖGKK bekannt zu geben.

Wird in einem Quartal keine Honorarabrechnung vorgelegt, wird die Überzahlung – auf Grund der angewiesenen Vorauszahlungen – mit der nächsten Vorauszahlung oder Restzahlung ausgeglichen bzw. vom Dipl. Ergotherapeuten der OÖGKK unverzüglich zurück gezahlt.

Die Überweisung der dem Vertragspartner gebührenden Beträge ist zeitgerecht erfolgt, wenn von der OÖGKK der Überweisungsauftrag innerhalb der genannten Frist ergangen ist.

Im Falle einer voraussichtlich länger als vier Wochen dauernden Verhinderung der Ausübung der vertraglichen Tätigkeit, hat dies der Vertragspartner unverzüglich der OÖGKK schriftlich mitzuteilen (zB Mutterschaft, Karenz, längere Krankheit).

(2) Leistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung mehr als drei Jahre zurück liegt, werden nicht honoriert.

§ 3

Verpflichtende EDV-Abrechnung inkl. Sonderbestimmungen für die EDV-Rechnungslegung

In der Rahmenvereinbarung wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2004 der in der Anlage 2 angeführte § 17 a neu eingefügt.

§ 4
Wirksamkeitsbeginn

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

§ 5
Vertragsausfertigungen

Diese Zusatzvereinbarung wird in 3 Ausfertigungen erstellt.

Die Zweitschrift ist für den Berufsverband der Diplomierten ErgotherapeutInnen für die Landesgruppe Oberösterreich, die Erstaufertigung und die Durchschrift sind für die OÖ § 2-Krankenversicherungsträger bestimmt.

Beilagen:

5 Anlagen

1 Merkblatt

1 Liste EDV-Firmen

Linz, 5. April 2004

Für den
Berufsverband der Dipl. ErgotherapeutInnen für die Landesgruppe OÖ

Für die im § 2 des Vertrages angeführten Krankenversicherungsträger
OÖ GEBIETSKRANKENKASSE